

Aktenzeichen: 4 AZR 430/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. November 1983

- 4 AZR 430/81 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 7. Mai 1980

- 7 Ca 501/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 20. Mai 1981

- 2 Sa 768/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Kassierererin im privaten Bankgewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Banken; Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der Fassung vom 1. März 1976 (MTV Banken) §§ 7, 6 Tarifgruppen 5, 6 und 7; ZPO § 253

- Leitsätze:
1. Ein Kassierer kann Vergütung nach der Tarifgruppe 7 MTV Banken beanspruchen, wenn er in beachtlichem Umfang eine in den Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich als Beispiel genannte Tätigkeit (Gelddisposition für angeschlossene Stellen, Fremdsprachen) verrichtet oder aus anderen Gründen an seine Tätigkeit "besondere Anforderungen" gestellt werden. Darunter sind solche Anforderungen zu verstehen, die die "erhöhten Anforderungen" an einen Kassierer der Tarifgruppe 6 MTV Banken nicht unerheblich übersteigen und Fachkenntnisse sowie Berufserfahrung fordern, die denen für die in der Tarifgruppe 7 MTV Banken beispielhaft genannten Kassierer entsprechen.
 2. Das Tarifmerkmal "Fremdsprachen" (Tarifgruppe 7 MTV Banken) ist nur erfüllt, wenn der Kassierer für seine Tätigkeit Kenntnisse in wenigstens zwei Fremdsprachen benötigt.



4 AZR 430/81

2 Sa 768/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
30. November 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Kiefer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 20. Mai 1981 - 2 Sa 768/80 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
angehörige Klägerin steht seit dem 2. Januar 1976 als Kas-
siererin in den Diensten der Beklagten, die dem Arbeitge-
berverband des privaten Bankgewerbes e.V. angehört. Sie geht
ihrer Tätigkeit in der Filiale der Beklagten auf dem R
-Flughafen in F nach. Ihr obliegen die nachfol-
genden Tätigkeiten:

1. Einzahlungen und Auszahlungen in DM ein-
schließlich Tauschgeschäfte,
2. An- und Verkauf von Fremdwährungen; die
Um- bzw. Abrechnung erfolgt durch Sorto-
mat, wobei die Kurse nicht von der Kas-
siererin, sondern vom Innenleiter oder
Kassenkontrollleur gespeichert werden,
3. Ankauf von Reiseschecks in DM und Fremd-
währungen; die Um- und Abrechnung er-
folgt durch Sortomat,
4. Beantwortung von Fragen der Kundschaft
zu sonstigen Bankgeschäften, soweit
das Fachwissen dazu ausreicht,
5. Beachtung der für den Kassenverkehr gül-
tigen Richtlinien, womit auch die ord-
nungsgemäße Kassenführung einschließlich
Bestandsverwaltung und Führung des Kas-
senbuches abgedeckt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin wurde zunächst nach der Tarifgruppe 5 MTV Banken vergütet. Seit dem 1. September 1979 bezieht sie Vergütung nach der Tarifgruppe 6 MTV Banken. Die Beklagte hält diese Vergütung für übertariflich.

Mit ihrer am 4. Januar 1980 erhobenen Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Tarifgruppen 5 und 7 für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1978 nebst 4 v.H. Zinsen seit Rechtshängigkeit in Anspruch genommen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihre Kassierertätigkeit erfordere aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der Flughafenfiliale eine überdurchschnittliche Qualifikation und stelle an die Leistungsfähigkeit außergewöhnliche Anforderungen. Insbesondere während der Reisemonate sei das eine Folge des hektischen Geschäftsverkehrs. Neben ihrem vielseitigen und umfangreichen Kassenverkehr, der zu einem Drittel die inländische Währung und zu zwei Dritteln ausländische Währungen betreffe, habe sie einen regen und komplizierten Sortenverkehr zu bewältigen. Das Sortengeschäft sei deswegen besonders kompliziert und verantwortungsvoll, weil die Kassierer aufpassen müßten, daß sie kein Falschgeld erhielten, und ständig darauf zu achten hätten, ob die ihnen vorgelegten Geldscheine in den jeweiligen Herkunftsländern noch gültig seien. In ihrer Filiale würden von den Kassierern täglich 200 bis 220 Buchungen vorgenommen. Zwar würden diese Buchungen im wesentlichen mit dem Computer erledigt. Bei 5 bis 10 v.H. der Buchungen sei das jedoch nicht möglich, weil es sich dabei um Kassengeschäfte handle, deren Daten von dem Computer nicht erfaßt seien. Bei der Bedienung ausländischer Kunden, die in der Flughafenfiliale in großer Zahl am Gesamtgeschäft beteiligt seien, würden auch fremdsprachliche Kenntnisse benötigt. Sie beherrsche die englische Sprache und wende sie bei Ausübung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ihrer beruflichen Tätigkeit an. Zu berücksichtigen sei schließlich, daß die sonstigen Privatbanken ihren Kassierern im Flughafenbereich die von ihr eingeklagte tarifliche Vergütung zahlen würden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.310,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 4. Januar 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin erfülle die Merkmale der Tarifgruppe 7 MTV Banken nicht. Sie sei an einer Außenkasse tätig, bei der in erster Linie Geldverkehr mit Laufkundschaft abzuwickeln sei. Erhöhte Anforderungen würden an ihrem Arbeitsplatz nicht gestellt. Das bestätigen sowohl die Kassenposten als auch die Umsatzzahlen. Im Sortengeschäft werde den Kassierern die Hauptarbeit durch den Sortomat abgenommen, in dem die meisten Sorten- und Devisenkurse gespeichert seien. Für die wenigen verbleibenden Sorten und Devisen stünden den Kassierern Tabellen zur Verfügung, aus denen die entsprechenden Kurse entnommen werden könnten. Rechtserhebliche fremdsprachliche Kenntnisse seien für die Tätigkeit der Klägerin nicht erforderlich. Zudem spreche auch die Klägerin nicht so viel Englisch, um in dieser Sprache mit Kunden verhandeln zu können. Im übrigen verrichte sie nur allgemeine Aufgaben eines Kassierers.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß der Klägerin Vergütung nach der Tarifgruppe 7 MTV Banken nicht zusteht.

Teilweise ist die Klage, was die Vorinstanzen übersehen haben, unzulässig und deswegen insoweit eine Entscheidung in der Hauptsache nicht möglich. Die Klägerin hat in Höhe von 10.310,-- DM mit ihrer Klage die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Tarifgruppen 5 und 7 MTV Banken für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1978 in Anspruch genommen, wobei zu beachten ist, daß sie während dieses Zeitraumes unstreitig noch nach der Tarifgruppe 5 vergütet worden ist. Der von der Klägerin eingeklagte Geldbetrag enthält damit notwendigerweise zugleich auch den Differenzbetrag zwischen den Tarifgruppen 5 und 6 MTV Banken, so daß es zu seiner gleichzeitigen prozessualen Geltendmachung nicht einmal eines besonderen Hilfsantrages bedurft hätte. Gleichwohl ist insoweit die Klage aus den Gründen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässig, weil es die Klägerin versäumt hat, den Differenzbetrag zwischen den Tarifgruppen 5 und 6 MTV Banken ziffernmäßig zu bestimmen und damit einen den prozessualen Erfordernissen entsprechenden Klageantrag zu stellen. Außerdem fehlt es insoweit an jeglicher Substantiierung der Klage durch die Klägerin, so daß insoweit die Vorinstanzen nicht hätten in der Hauptsache entscheiden dürfen. Dabei ist es unbeachtlich, daß das Arbeitsgericht materiell auch die Erfordernisse der Tarifgruppe 6 MTV Banken bei der Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gerin nicht als erfüllt ansieht, während das Landesarbeitsgericht zwar die Berufung der Klägerin insgesamt zurückgewiesen, im Widerspruch dazu aber in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt hat, ihre Tätigkeit entspreche den Merkmalen der Tarifgruppe 6 MTV Banken. Eine nähere Entscheidung hierzu ist dem Senat deswegen verwehrt, weil von der Revision gegen diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts prozessuale Rügen nicht angebracht worden sind und es zudem – wie schon im instanzgerichtlichen Vortrag der Klägerin – auch in der Revision an materiellen Ausführungen zur Tarifgruppe 6 MTV Banken fehlt, deren es deswegen zwingend bedurft hätte, weil es sich insoweit um einen eigenständigen Rechtsanspruch handelt (vgl. BAG 2, 58, 59 = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO; BGH Beschluß vom 22. April 1959 – IV ZR 42/59 – LM Nr. 22 zu § 554 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 554 Anm. 4 C). Unter diesen Umständen kann der Senat insoweit lediglich die teilweise Unzulässigkeit der Klage aus den Gründen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO feststellen, ohne selbst den entsprechenden Betrag beziffern zu können. Die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf die Erfordernisse des § 253 ZPO ist jedoch in jeder Lage des Verfahrens und damit auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu überprüfen (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Mai 1977 – 4 AZR 755/75 – AP Nr. 17 zu § 611 BGB Bergbau, mit weiteren Nachweisen).

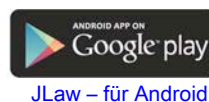
Damit beschränkt sich die Sachentscheidung des Senats nur auf die Frage, ob der Klägerin Vergütung nach der Tarifgruppe 7 MTV Banken zusteht. Das aber hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint.

Es gilt vorliegend der Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken in der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Fassung vom 1. März 1976 (MTV Banken) zwischen den Parteien nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Im einzelnen bestimmt dieser Tarifvertrag in § 7:

1. Die Arbeitnehmer werden nach der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Tarifgruppen eingruppiert.
2. Arbeitnehmer, deren Tätigkeit als Beispiel in einer Tarifgruppe aufgeführt ist, sind in diese Tarifgruppe einzugruppieren.
3. Arbeitnehmer mit einem Arbeitsgebiet, das Tätigkeiten verschiedener Tarifgruppen umfaßt, sind nach der von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeit oder, wenn eine andere Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, nach dieser einzugruppieren.

Im übrigen enthält § 6 MTV Banken die einzelnen Tarifgruppen, wonach zu vergüten sind nach

Tarifgruppe 4

Tätigkeiten, die Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine um entsprechende Berufserfahrung ergänzte Zweckausbildung oder längere Einarbeitung erworben werden, z.B.

....

Kassierer an kleinen Kassen mit einfachem Kassenverkehr,

Tarifgruppe 5

Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel auf dem in Gruppe 4 angegebenen Wege - ergänzt durch weitere Berufserfahrung, Berufsbildung oder

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet – erworben werden, z.B.

....

Kassierer,

Tarifgruppe 6

Tätigkeiten, die vertiefte gründliche und/oder vielseitige Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung in begrenztem Umfang eigene Entscheidungen erfordert, z.B.

....

Kassierer mit erhöhten Anforderungen,

Tarifgruppe 7

Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse voraussetzen und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein entsprechendes Maß an Verantwortung erfordert, z.B.

....

Kassierer mit besonderen Anforderungen (wie Gelddisposition für angeschlossene Stellen, Fremdsprachen).

Auszugehen ist vorliegend von § 7 Ziff. 2 MTV Banken, wonach Arbeitnehmer, deren Tätigkeit als Beispiel in einer Tarifgruppe aufgeführt ist, nach dieser Tarifgruppe zu vergüten sind, da Kassierer in allen Tarifgruppen von der Tarifgruppe 4 bis zur Tarifgruppe 7 ausdrücklich genannt werden. Da andererseits als Beispiele in den verschiedenen Tarifgruppen jeweils besondere Funktionen im Bankdienst bezeichnet werden (z.B. Botenmeister, Kundenberater, Programmierer, EDV-Organisatoren, Sachbearbeiter für bestimmte Aufgaben, Leiter von Zahlstellen usw.) und damit der Tarifvertrag unter Berücksichtigung der Üblichkeit im Bankgeschäft konkrete Dienstposten bezeichnet, reicht die Erfül-

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

lung der Aufgaben eines solchen Dienstpostens aus, wenn das in beachtlichem, d.h. nicht unbedeutendem Umfang geschieht. Deshalb ist vorliegend nur § 7 Ziff. 2 MTV Banken heranzuziehen. Danach wäre die Klage begründet, wenn die Klägerin in beachtlichem Umfang Tätigkeiten eines "Kassierers mit besonderen Anforderungen" im Sinne des entsprechenden Tarifbeispiels aus der Tarifgruppe 7 verrichten würde. Unbedenklich wäre das der Fall, wenn sie ihrem Vorbringen und den Feststellungen der Vorinstanzen entsprechend zwischen 20 und 30 v.H. Kunden zu bedienen hätte, mit denen sie, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in fremden Sprachen verhandeln müßte, wobei für den hohen Anteil der fremdsprachlichen Kundschaft auch der in der Beweisaufnahme des Landesarbeitsgerichts erwiesene Umstand spricht, daß an der Kasse der Klägerin das Sortengeschäft rund zwei Drittel des Geldverkehrs ausmacht.

Im übrigen haben die Tarifvertragsparteien in § 7 Ziff. 2 MTV Banken einen bewährten Grundsatz der Senatsrechtsprechung tarifiert, wenn sie darin bestimmen, daß Arbeitnehmer, deren Tätigkeit beispielhaft in einer Tarifgruppe aufgeführt ist, in diese Tarifgruppe einzugruppieren sind (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT und 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Daraus folgt zugleich, daß in diesen Fällen und damit auch vorliegend ohne Berücksichtigung der jeweils in den Tarifgruppen anfangs enthaltenen allgemeinen Merkmale nur nach den Beispielsmerkmalen zu judizieren ist. Demgegenüber können die allgemeinen Merkmale, sofern Tarifbeispiele vorhanden sind, nur zur Ausfüllung innerhalb der Beispiele verwendeter unbestimmter Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

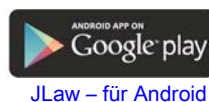
begriffe herangezogen werden (vgl. die Urteile des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 202/77 - AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und 29. April 1981 - 4 AZR 1007/81 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Letzteres trifft beispielsweise zu für den Begriff des "Kassierers mit erhöhten Anforderungen", der als Beispiel in der Tarifgruppe 6 MTV Banken ausdrücklich genannt ist. Hiernach ist zwar, wie die Revision zutreffend bemerkt, das Landesarbeitsgericht fehlerhaft von § 7 Ziff. 3 MTV Banken ausgegangen und hat § 7 Ziff. 2 dieser Tarifnorm nicht herangezogen. Auf diesem Fehler beruht das angefochtene Urteil jedoch deswegen nicht, weil das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen in tarifgerechter Weise auf die Erfüllung der Beispielstatbestände bzw. der allgemeinen Tarifmerkmale abstellt und diese in vollem Umfang nicht als erfüllt betrachtet.

Hiernach könnte die Klage begründet sein, wenn die Klägerin in beachtlichem Umfange Tätigkeiten einer qualifizierten Kassiererin mit solchen Aufgaben verrichten würde, die als Beispiele in der Tarifgruppe 7 MTV Banken ausdrücklich genannt sind, ohne daß dann die allgemeinen Merkmale zu überprüfen wären. Als Beispielstätigkeiten eines qualifizierten Kassierers werden dort "Geldddisposition für angeschlossene Stellen" und "Fremdsprachen" genannt. Tätigkeiten dieser Art verrichtet die Klägerin jedoch nicht. Den Geldausgleich mit anderen, insbesondere unterstellten Kassen bearbeitet sie unstreitig nicht. Die Beklagte hat auf dem Flughafen eine Filiale, der die Kasse, bei der die Klägerin tätig ist, unterstellt ist. Die Klägerin erfüllt aber auch entgegen ihrer Ansicht das weitere Beispielsmerkmal "Fremdsprachen" nicht. Da hierbei die Tarifvertragsparteien den Plural verwenden und von "Fremdsprachen" sprechen, reicht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

es zur Erfüllung dieses Tarifmerkmals nicht aus, wenn ein Kassierer bei Ausübung seiner Tätigkeit nur eine Fremdsprache benötigt. Hierfür spricht neben dem eindeutigen Tarifwortlaut zudem auch der tarifliche Gesamtzusammenhang. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien normalerweise für Kassierer die Tarifgruppe 5 vorsehen, Kassierern "mit erhöhten Anforderungen" Vergütung nach der Tarifgruppe 6 zuerkennen und darüber hinaus in der Tarifgruppe 7 MTV Banken an Kassierer "besondere Anforderungen" stellen, müssen diese sich deutlich aus der Tarifgruppe 6 MTV Banken herausheben. Davon kann aber nur die Rede sein, wenn der Kassierer nicht nur eine, sondern zwei Fremdsprachen bei Ausübung seiner Tätigkeit sprechen muß, während die Notwendigkeit, eine Fremdsprache sprechen zu müssen, u.U. "erhöhte Anforderungen" im Sinne der Tarifgruppe 6 MTV Banken begründen könnte. Im übrigen braucht der Kassierer die Fremdsprache bzw. die Fremdsprachen nur insoweit zu beherrschen, als dies notwendig ist, um den Kassenverkehr und die ihm sonst obliegenden Bankgeschäfte auch mit solchen Kunden abwickeln zu können, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wohl aber die vom Kassierer anzuwendende Fremdsprache bzw. Fremdsprachen sprechen, wozu auch die Befähigung zur diesbezüglichen Konversation gehört. An diesen tariflichen Voraussetzungen fehlt es bei der Klägerin schon deswegen, weil sie nach ihren eigenen Angaben nur eine Fremdsprache, nämlich die englische Sprache, beherrscht. Unter diesen Umständen ist es auch unschädlich, daß auf diesen Komplex das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist.

Die demgegenüber von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Es gibt entgegen der Meinung der Klägerin keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Tarifvertragsparteien zwar

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

in der Tarifgruppe 7 von "Fremdsprachen" sprechen, gleichwohl aber die Kenntnis bzw. Beherrschung einer Fremdsprache genügen lassen wollen. Dagegen spricht schon der eindeutige Tarifwortlaut. Auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang lassen sich keine Argumente für die Gegenmeinung der Klägerin herleiten. Wenn in der Tarifgruppe 5 von "Fremdsprachen-Stenotypistinnen" die Rede ist, so handelt es sich einmal um eine andere Berufsgruppe und außerdem auch um eine andere Tarifgruppe. Daher lassen sich aus diesem Tarifbeispiel keine Schlüsse dafür herleiten, wie die Tarifvertragsparteien den Begriff der "Fremdsprachen" in der Tarifgruppe 7 MTV deuten. Auch grammatikalische Gründe zwingen keineswegs zu der von der Klägerin vertretenen Rechtsauffassung. Wenn die Tarifvertragsparteien die Kenntnis einer Fremdsprache hätten ausreichen lassen wollen, so hätten sie das leicht und deutlich dementsprechend formulieren können (z.B. durch die Fassung "mit Kenntnissen in einer Fremdsprache" oder dergleichen). Das haben die Tarifvertragsparteien jedoch nicht getan. Stattdessen sprechen sie eindeutig im Plural von "Fremdsprachen". Schließlich kann sich demgegenüber die Klägerin auch nicht erfolgreich darauf berufen, daß Tarifnormen häufig auf Kompromissen der Tarifvertragsparteien beruhten und deswegen bei ihrer Auslegung keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden dürften. Schon im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze der Tarifauslegung, wonach es in erster Linie auf den Tarifwortlaut und alsdann auf den tariflichen Gesamtzusammenhang ankommt, auch dann uneingeschränkt anzuwenden, wenn eine Tarifnorm auf einem Kompromiß der Tarifvertragsparteien beruht (vgl. die Urteile des Senats vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 - und 25. August 1982 - 4 AZR 1072/79 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Damit könnte die Klage nur begründet sein, wenn die Klägerin aus anderen, in der Tarifnorm nicht eigens genannten Gründen als "Kassierer mit besonderen Anforderungen" im Sinne des allgemeinen Merkmals der Tarifgruppe 7 MTV Banken anzusehen wäre. Das aber hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgelehnt. Als "besondere Anforderungen" im Sinne der Merkmale der Tarifgruppe 7 MTV Banken sind solche Anforderungen anzusehen, die die "erhöhten Anforderungen" an einen Kassierer der Tarifgruppe 6 MTV Banken nicht unerheblich übersteigen und im übrigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung fordern, die denen eines solchen Kassierers entsprechen, der im Sinne der in der Tarifnorm genannten Beispielsfälle Gelddispositionen für angeschlossene Stellen trifft oder Fremdsprachenkenntnisse im besprochenen Rechtssinne anzuwenden hat. Im übrigen handelt es sich wie bei den "erhöhten Anforderungen" der Tarifgruppe 6 MTV Banken auch bei den "besonderen Anforderungen", die die Tarifgruppe 7 MTV Banken an den Kassierer stellt, jeweils um einen weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte nur einer beschränkten Überprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich ist (vgl. BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Zwar hat das Landesarbeitsgericht den tariflichen Rechtsbegriff des "Kassierers mit besonderen Anforderungen" nicht in abstrakter Weise definiert. Aus seinen Vergleichen mit dem "Kassierer" der Tarifgruppe 5 MTV Banken und dem "Kassierer mit erhöhten Anforderungen" der Tarifgruppe 6 MTV Banken sowie seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht gleichwohl vom zutreffenden Rechtsbegriff des "Kassierers mit besonderen Anforderungen" der Tarifgruppe 7 MTV Banken ausgegangen ist. Es hat ihn auch bei der Subsumtion zutreffend beibe-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

halten. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze wie die Außerachtlassung wesentlicher Tatumstände sind nicht ersichtlich. Wenn das Landesarbeitsgericht im einzelnen subsumierend ausführt, daß bei der Klägerin 90 bis 95 v.H. der Fremdwährungen betreffenden Buchungen durch den Computer (Sortomat) gingen, sie keine Geldmittel von der Hauptfiliale anfordern könne, nur gegenüber einem beschränkten Kundenkreis eine eingeschränkte Dispositionsbefugnis außerhalb der allgemeinen Schalterstunden besitze und für die wenigen verbleibenden Fälle Tabellen zur Umrechnung zur Verfügung stünden, dann hält sich das Landesarbeitsgericht insoweit im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes, wenn es hieraus folgert, daß die Klägerin allenfalls die Erfordernisse der Tarifgruppe 6 MTV Banken erfülle.

Auch die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Selbst wenn die Klägerin, wie sie in Anlehnung an ihr Vorbringen gegenüber den Instanzgerichten auch in der Revision vorträgt, häufig in "hektischer Atmosphäre" zu arbeiten hat, kann das eine Qualifikation im Sinne der Merkmale der Tarifgruppe 7 MTV Banken nicht begründen, da diese die Kassiererertätigkeit selbst und nicht die äußeren Arbeitsbedingungen betreffen (vgl. das Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 - AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Meinung der Revision kann auch aus der Zahl der anfallenden Buchungen und der Pflicht der Klägerin zur Überprüfung ausländischer Geldscheine auf ihre Gültigkeit hin nicht zwingend auf "besondere Anforderungen" im tariflichen Sinne geschlossen werden. Dasselbe gilt für die Beobachtung der Schalter- und Devisenkurse. Im übrigen weist hierzu die Beklagte zutreffend darauf hin, daß es sich insoweit um allgemeine Pflichten und Aufgaben eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

jeden Kassierer handelt.

Unbeachtlich ist entgegen der Auffassung der Klägerin, wie sonstige Großbanken ihre Kassierer auf dem Flughafen vergüten. Dabei kann es sich auch um übertarifliche Vergütungen handeln. Auf Richtlinien der Tarifvertragsparteien stützt sich die Klägerin nicht mehr.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Hauk

Dr. Kiefer

